

230-Üb.

Vollzug der Wassergesetze und des UVPG;  
Neubau eines Karpfenteiches auf der Fl. Nr. 1421, Gemarkung Liebenstein;  
Durchführung einer Vorprüfung nach dem UVPG

I. Aktenvermerk:

Auf der Fl. Nr. 1421, Gemarkung Liebenstein soll ein neuer Karpfenteich errichtet werden. Aus den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass der Standort zuletzt als intensiv genutzte Wiese bewirtschaftet wurde. Durch eine Verkleinerung des Grundstücks infolge eines Straßenausbaus und seine Ausformung ist die Bewirtschaftung uninteressant. Daher soll dort nun ein Karpfenteich errichtet werden. Eingriffe in ein bestehendes Fließgewässer sind nicht vorgesehen, die Speisung des Teiches erfolgt durch eine vorhandene Drainageleitung. Der Teich soll extensiv genutzt werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Herstellung eines Gewässers und damit um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG.

Hierfür ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Zur Beurteilung des Vorhabens liegen vor:

- Antrag vom 04.06.2022, eingegangen am 14.06.2023
- Erläuterungsbericht
- Baubeschreibung inkl. Grundstücksverzeichnis
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Lageplan M = 1:2.000
- Grundriss M = 1:200
- Schnitte M = 1:200

Außerdem liegen schon vor:

- Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei vom 09.08.2023
- Stellungnahme der untere Naturschutzbehörde vom 18.07.2023

Zusätzlich werden noch die vorliegenden Informationen aus dem Fachinformationssystem für den Naturschutz FINView mit herangezogen.

Hinsichtlich der Größe des Vorhabens kann entnommen werden, dass der zukünftige Teich eine Fläche von 1252 m<sup>2</sup> einnehmen soll. Das gesamte Grundstück hat 3.036 m<sup>2</sup>. Der Teich soll aus Drainagen, die benachbarte Flächen entwässern, gespeist werden. Diese Drainage ist schon vorhanden und wird lediglich auf dem Baugrundstück geöffnet. Das benutzte Wasser soll auch wieder in die Drainage eingeleitet werden. Die Teichanlage soll entsprechend den Empfehlungen zum Bau und Betrieb von Fischteichanlagen errichtet werden.

Das Grundstück wurde bisher als Wiese genutzt. Durch einen Straßenausbau wurde die Grundstücksfläche verkleinert und durch die dreieckige Ausformung des Grundstücks ist eine Bewirtschaftung als Wiese mit den heutigen Maschinengrößen uninteressant geworden. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist eine extensive teichwirtschaftliche Nutzung von Vorteil, wenn sichergestellt wird, dass sich Verlandungszonen entwickeln können. Diesbezüglich wurde eine Auflage gefordert.

Auch die Fachberatung für Fischerei hält nur eine extensive Nutzung für möglich. Diese empfiehlt Auflagen, um einen Schlammaustrag in die Drainageleitung zu verhindern. Bei einer extensiven Fischhaltung mit entsprechenden üblichen Auflagen zur Reduzierung des Schlammaustrags sind keine Auswirkungen auf Wasser und die biologische Vielfalt zu erwarten. Ebenso keine Umweltverschmutzungen. Abfälle entstehen nicht, da das Erdaushubmaterial zur Ausbildung der Dämme an Ort und Stelle verwendet werden soll.

Risiken von Unfällen und Katastrophen im Hinblick auf die verwendeten Stoffe und Technologien, sowie eine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle werden nicht gesehen. Für den Bau wird kein zusätzliches Material verwendet. Das Erdmaterial verbleibt auf dem Grundstück. Ein ausreichend breiter Damm zur Straße hin und zum Nachbargrundstück wird ausgebildet. Es erfolgt eine Wasserrückhaltung. Störfälle nach der Störfall-Verordnung können hier nicht auftreten.

Risiken für die menschliche Gesundheit werden nicht gesehen, insbesondere ist nur eine extensive Nutzung vorgesehen. Der Bau erfolgt nach den Empfehlungen für den Teichbau. Verschmutzungen des Wassers können durch entsprechende Betriebsweisen und Auflagen ausgeschlossen werden.

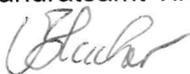
Hinsichtlich der Schutzkriterien nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG kann – nach zusätzlicher Einsicht in FIN-View und den bayerischen Denkmatalas - folgendes festgestellt werden:

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete	Sind am Standort nicht vorhanden.
Naturschutzgebiete	Das Grundstück liegt in keinem Schutzgebiet
Nationalparke, Biosphärenreservate, Nationale Naturmonumente	Gibt es in unserem Landkreis nicht
Landschaftsschutzgebiete	Das Grundstück liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet
Naturparke	Das Grundstück liegt in keinem Naturpark.
Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile	Befinden sich nicht auf dem Grundstück
Gesetzlich geschützte Biotope	Es sind keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen. Die nächsten Biotope befinden sich am Liebensteinspeicher und sind mehr als 300 Meter Luftlinie von dem Bauort entfernt.
Wasserschutzgebiete	Das Grundstück befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet.
Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG und Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG	Sind in diesem Bereich nicht gegeben.
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften	Das nächste Bodendenkmal ist über 120 Meter entfernt und durch einen Waldbestand von dem Bauvorhaben getrennt. Es wird nicht beeinträchtigt.
Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind.	Liegen in diesem Bereich nicht vor.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	Gibt es bei uns im Landkreis nicht.

Aufgrund der Angaben im Antrag, der Aussagen der Fachstellen und der o. g. Ausführungen sind erhebliche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

II. z. A.

Tirschenreuth, den 28.08.2023  
Landratsamt Tirschenreuth

  
Üblacker